

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 200/2014
Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt	Erforderliche Protokollauszüge - 60 – (2-fach)	
Vorgang:	AZ: 20140246	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	07.10.2014

Betreff: Bauvoranfrage / Bauantrag / Kenntnisgabeverfahren

für

Errichten einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Winnenden, Schwaikheimer Wiesen, Flst.-Nr. 2094, 2095

Beratungsgrund: Einvernehmen der Stadt gem. § 36 Abs. 2 i. V. m.

- § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiung B-Plan)
- § 33 Abs. 1 BauGB (Vorgriff auf B-Plan)
- § 34 BauGB (Innenbereich ohne B-Plan)
- § 35 Abs. 1 BauGB (Außenbereich privilegiert)
- § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich nicht privilegiert)

Nachbareinspruch bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nein (x) / ja ():

Stellplätze notwendig nein (x) / ja (): voll nachgewiesen ()
zum Teil nachgewiesen ()

Beschlussvorschlag:

Dem im Betreff genannten Vorhaben wird zugestimmt.

Das Einvernehmen der Stadt Winnenden gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II	III			

25.09.2014/Ba					

Begründung:

Der Bauherr hat einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb. Geplant wird eine landwirtschaftliche Maschinenhalle in Winnenden – Schwaikheimer Wiesen im Außenbereich. Das Baugesuch wurde als Bauvoranfrage eingereicht. Vom Bauherrn wurde folgende Frage gestellt:

- Ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle auf dem im Lageplan dargestellten Standort zulässig?

Zu dem Bauvorhaben ist eine umfangreiche Beteiligung verschiedener Fachbehörden erforderlich, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht vollständig abgeschlossen war. Von Seiten des Naturschutzes und Landschaftspflege wurde vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis noch keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Flurneuordnung und Vermessung sowie Landwirtschaft liegen bereits positiv vor.

Mit der positiven Stellungnahme des Geschäftsbereichs Landwirtschaft wurde ein privilegierter landwirtschaftlicher Betrieb des Bauherrn bestätigt. Die landwirtschaftliche Halle ist daher nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Bauordnungsrechtlicher Hinweis:

Die Anhörung der Angrenzer ist abgeschlossen, es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Anlagen: